

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1953/54

Beilage 5793**Bericht**

**des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der
Haushaltsüberschreitungen beim Ausbau des
Residenztheaters**

Berichterstatter: L a n g

Am 9. August 1951 hat der Bayer. Landtag dem Antrag der Abgeordneten von Knoeringen und Fraktion, Dr. Keller und Fraktion (Beil. 1169), der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Residenztheater verlangte, die Zustimmung erteilt.

Die Überprüfung sollte sich auf die Haushaltsüberschreitungen und Verfehlungen beim Ausbau des Residenztheaters beziehen. Fernerhin sollte festgestellt werden:

Welche Personen tragen ein Verschulden?

Wurde die größtmögliche Wirtschaftlichkeit gewahrt?

Sind die vorgelegten Abrechnungen bautechnisch in Ordnung?

Der Ausschuß tagte seit dem 14. August 1951 in 48 Sitzungen und zwar unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Bungartz 40mal und unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Eberhardt 8mal. Berichterstatter war bis Juli 1953 Abgeordneter Hauße, Mitberichterstatter Abgeordneter Lang, ab Juli 1953 Berichterstatter Abgeordneter Lang.

Zu den Sitzungen wurden gehört: 28 Zeugen und Sachverständige. Anwesend waren jeweils die Vertreter der zuständigen Ministerien und die Vertreter des Obersten Rechnungshofs. Die Protokolle umfassen rund 1800 Seiten.

Ein Abschluß der Untersuchungen konnte deshalb nicht früher erfolgen, weil Ermittlungen, Abrechnungen und die insbesondere bei den einzelnen Firmen eingeleiteten Abhilfeverfahren immer wieder eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses verzögerten.

Vom Intendanten des Mannheimer Nationaltheaters, Dr. Schüler, wurde ein Gutachten eingeholt, der zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen hatte:

1. Ist das Residenztheater zu aufwendig gebaut?
2. Hätte ein Theaterbau nicht in einzelnen Bauabschnitten erstellt werden können?

Am 15. Mai 1952 unterbreitete der Untersuchungsausschuß dem Bayer. Landtag einen Vorschlag, nach dem gegen eine Reihe von Staatsbeamten und Angestellten ein Dienststrafverfahren sowie ein ordentliches Gerichtsverfahren gegen das Ingenieurbüro Linnebach einzuleiten wären. Diesem Vorschlag hat das Plenum zugestimmt.

Ein eigentlicher Zwischenbericht wurde nicht gegeben, so daß es mir als Berichterstatter heute obliegt, über den Ablauf der Sitzungen und über das Ergebnis der Untersuchungen in gedrängter Form Aufschluß zu geben.

Als erstes stelle ich die Haushaltsgenehmigungen zahlenmäßig der endgültigen Abrechnung gegenüber:

	Haushalts- betrag: DM	Kostenvor- anschlag: DM
Ao. Haushalt 1948 Sonderausweis Nr. 68 Seite 11	1 000 000	3 000 000
Bezeichnung im Haushalt: Bayer. Nationaltheater in München, Maximilianstr. 2, Ausbau des früheren Residenztheaters als Schauspielhaus und Wiederherstellung der ehemaligen Reithalle zu einem Theatermagazin.		
Hinzu kommen	300 000	
Bayer. Nationaltheater in München, Maximilianstr. 2, Sonderausweis Nr. 67 Seite 11 (Sicherungsmaßnahmen)		
Ao. Haushalt 1949 Sonderausweis Nr. 64 Seite 19 750 000 DM		4 970 000
Bezeichnung im Haushalt: Bayer. Nationaltheater in München, Maximilianstr. 2, Ausbau des früheren Residenztheaters als Schauspielhaus, Errichtung einer Transformatorenstation, Ausbau eines Werkstattegebäudes, Errichtung eines Behelfsmagazins an der Marstallstraße, Ausbau der ehemaligen Reithalle zu einem Theatermagazin und Instandsetzungsarbeiten am Nationaltheater.		
Hinzu kommen aus einer im Ergänzungshaushalt zum ao. Haushalt 1949 vorgesehenen Rücklage des Finanzministeriums weitere	600 000 DM	
sowie aus Einsparungen beim Deutschen Museum und bei der Hochschule der bildenden Künste	50 000 DM	
Zusammen für das Rechnungsjahr 1949	1 400 000	
Die Übertragung dieser Mittel erfolgte auf Grund einer Fußnote zum ao. Haushalt 1948: „Innerhalb jedes Geschäftsberichts können		
a) etwa nicht zur Ausführung kommende Baumaßnahmen durch annähernd gleichwertige Baumaßnahmen ersetzt werden, deren Ausführung im Laufe des Haushaltsjahres unverschiebbar notwendig wird,		
b) Einsparungen bei Einzelbaumaßnahmen zugunsten anderer Baumaßnahmen verwendet werden“		
und zum ao. Haushalt 1949: Der gleiche Vermerk wie 1948, je-		

doch „mit der Maßgabe, daß vorher die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen ist“.

Ao. Haushalt 1950 Sonderausweis Nr. 52 a—h Seite 28
3 610 000 DM

Bezeichnung im Haushalt:

National- und Residenztheater in München

- a. Ausbau des früheren Residenztheaters in München als Schauspielhaus 2 817 000 DM
- b. Errichtung einer Transformatorstation mit Werkstattgebäude 75 000 DM
- c. Errichtung eines Werkstätten- und Bürogebäudes 2 200 DM
- d. Ausbau der ehemaligen Reithalle als Theatermagazin 800 DM
- e. Erstellung des vorläufigen Theatermagazins an der Marstallstraße 350 000 DM
- f. Herstellung des Verbindungsbaues zwischen Residenztheater und Allerheiligenhofkirche als Tagesmagazin 230 000 DM
- g. Bau einer Brunnenanlage zur Versorgung der Klimaanlage 90 000 DM
- h. Bayer. Nationaltheater in München Sicherungsmaßnahmen 45 000 DM
zusammen 3 610 000 DM.
- Hinzu kommen weitere 558 000 DM durch Kürzung bei anderen Bauten. Es handelt sich um folgende Bauvorhaben:
- Kinderklinik Erlangen 100 000 DM
- Zoologisches Institut Erlangen 50 000 DM
- Seminargebäude Erlangen 150 000 DM
- Technische Hochschule München, Verwaltungsstelle Weißenstephan (Abwasserbeseitigung) 100 000 DM
- Kuranstalt Neufriedenheim 100 000 DM
- Gymnasium St. Stefan in Augsburg 30 000 DM
- Stickeriefachschule in Naila und höhere Fachschule für Textilindustrie in Münchberg (Restbetrag) 28 000 DM
zusammen 558 000 DM.

Haushalts- Kostenvor-
betrag: anschlag:
DM DM

Zusammen für das Rechnungsjahr 1950 4 168 000 7 395 000

Fußnote zum ao. Haushalt 1950:

„Einsparungen an den Ausgabemitteln für die im Sonderausweis vorgetragene Einzelbaumaßnahmen dürfen von den Geschäftsbereichen nicht in eigener Zuständigkeit zugunsten anderer Einzelbaumaßnahmen verwendet werden. Sie können — soweit Mittel aus der Rücklage nicht mehr zur Verfügung stehen —

a) für andere im Sonderausweis vorgetragene Einzelbaumaßnahmen des gleichen oder anderer Geschäftsbereiche nur nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen,

b) für neue im Sonderausweis nicht vorgetragene Einzelbaumaßnahmen, deren Ausführung im laufenden Rechnungsjahr unabweisbar notwendig geworden ist, nur nach Genehmigung durch den Landtag verwendet werden.“

Ergibt eine Ausgabenbewilligung von 6 868 000

Der Haushaltssumme von 6 868 000 DM ist jedoch nur der am 31. März 1951 abzurechnende Betrag von 10 459 330,20 DM für bis dahin ausgeführte Baumaßnahmen entgegenzusetzen, so daß als Haushaltsüberschreitung bis 31. März 1951 der Differenzbetrag von 3 591 330,20 DM zu nennen ist.

Das Kultusministerium ist allerdings der Auffassung, daß es durch Landtagsbeschluß ermächtigt gewesen ist, bis zur Höhe des Kostenanschlages für das Jahr 1950 = 7 395 000 DM Haushalt- und Betriebsmittel bereitzustellen. Die Haushaltsüberschreitung würde demnach

10 459 330 DM
— 7 395 000 DM
= 3 064 330 DM

betragen.

Mit dieser Ausgabe war das Theater zwar spielfähig, aber nicht baufertig, und es wurde fertiggestellt unter Zurückstellung von Teilbaumaßnahmen, die nicht unbedingt erforderlich waren. Bis zum endgültigen Ausbau hat die Bauleitung des Baubüros Residenztheater eine Summe von 13 071 078 DM in Anschlag gebracht. Durch Streichung von Forderungen und Abhilfemaßnahmen sowie Zurückstellung von Teilbaumaßnahmen wurde eine Summe von 706 778 DM eingespart, so daß die Endbausumme des Residenztheaters mit allen Nebenanlagen mit 12 364 300 DM zu errechnen ist. Der Landtag war gezwungen, im Haushalt 1951 die Differenz zwischen 12 364 300 DM und 6 868 000 DM = 5 496 300 DM nachzugenehmigen.

Es lagen folgende Kostenanschläge vor, von denen einige den Haushaltsgenehmigungen zugrunde gelegt wurden:

1. Kostenschätzung vom Jahre 1948 (Haushaltsgenehmigung 1948) . . . 3 000 000 DM
Es folgte überschlägige Kostenberechnung des Landbauamts München vom 22. September 1948 . . . 5 000 000 DM
 2. Kostenanschlag von Clemenceau vom 11. Januar 1949 5 100 000 DM
 3. Kostenanschlag des Baubüros Residenztheater vom Februar 1949 (Haushaltsgenehmigung 1949) . . . 4 970 812 DM
Die Kosten von 4 970 812 DM sind in der Einzelübersicht im ao. Haushalt für das Rechnungsjahr 1949 unter A als Gesamtbaukosten für das Residenztheater einschließlich Nebenbauten und daher ohne Kostenansatz für diese Nebenbauten angegeben worden, das heißt, daß die Nebenbauten unter falschem Titel eingesetzt worden sind.
 4. Kostenanschlag vom 18. August 1950 mit 7 395 000 DM
der später von der Regierung von Oberbayern obertechnisch geprüft und auf 7 521 600 DM festgesetzt wurde.
- Demnach Überschreitung der Kostenanschlagssummen nach Abrechnung 4 842 700 DM.

Vertretbar sind bei dieser Kostenüberschreitung die durch Lohn- und Preissteigerungen verursachten Erhöhungen. Die Oberste Baubehörde schätzt diese Erhöhungen auf 1 100 000 DM. Dem Berichtstatter Lang erscheint diese Schätzung zu hoch. Sie ist vom Obersten Rechnungshof noch nachzuprüfen.

Nach dem Vorschlag der Obersten Baubehörde sollten auch die Kosten für vorbereitende Sicherungs- und Bauarbeiten von 506 000 DM und für Sicherungsarbeiten an der Ruine des Nationaltheaters mit 484 450 DM von der endgültigen Kostenanschlagssumme in Abzug gebracht werden, weil sie in die Kostenanschläge nicht mit aufgenommen worden sind.

Der Untersuchungsausschuß erblickt jedoch in der Nichtbeachtung dieser Summen in den Kostenanschlägen eine fahrlässige Unterlassung der Bauleitung.

Als nächstes:

Was führte zu den Überschreitungen?
Wer hat diese verschuldet?

Die Gründe hierfür waren zu suchen:

1. In der Planung.
2. In der Ausführung und Abrechnung.

Die Vorarbeiten

Zur Planung:

Den Anlaß zum Ausbau des Residenztheaters gaben die katastrophalen Verhältnisse (Dr. Sattler U.A. 31/33) des Brunnenhoftheaters. Man hätte wohl an einen Wettbewerb gedacht (U.A. 2/23), doch wäre ein solcher aus mannigfachen Gründen schwierig gewesen. Man beschränkte sich auf die Bestellung eines Gremiums, in dem namhafte Professoren, beamtete Sachverständige und ein freier Journalist über die Durchführung eines Theaterbaues beraten sollten.

Am 14. Juli 1948 tritt dasselbe zusammen, es folgten mehrere Besprechungen, bei denen Prof. Elsässer u. a. gegen das Projekt aufgetreten ist und der, sein eigenes Projekt im Raume Türkenkaserne erläuterte.

Auch der U.-Ausschuß war sich im Laufe der Sitzungen klar geworden, daß sowohl die Platzwahl, wie auch der Gedanke des Ausbaues des alten Residenztheaters zu einem neuen Schauspielhaus falsch gewesen und der Entschluß zum jetzigen Ausbau zu rasch erfolgt wäre. Man hätte insbesondere keine weiteren Berater beigezogen, man hätte auch die Öffentlichkeit über die Presse zu wenig informiert, ein Wettbewerb wäre unerlässlich gewesen, die schwierigen Verkehrsverhältnisse, die sich vor dem Max-Josefs-Platz vor zwei Theatern ergeben, hätten den Wiederaufbau gar nicht zulassen dürfen, städtebaulich wäre durch den Neubau nichts erreicht worden. Auch Intendant Schüler sieht in der Nichtheranziehung von Beratern, die keine Architekten und Bühnentechniker, sondern bedeutende Persönlichkeiten des Theaters sein sollten, eine Unterlassung der Bauherrschaft. Er spricht von dem Mangel einer ursprünglichen geistigen Konzeption. Entschieden hatte nach den Ermittlungen eine Jury ohne Theaterfachleute. (U.A. 31/25).

Nicht konnte festgestellt werden, warum eine Projektskizze für den Umbau des Nationaltheaters von Oberbaurat Gruber, der eine große Seitenbühne bis in den Raum des Residenztheaters hinein vorgesehen hatte, nicht Beachtung fand.

Der Vertreter der Bauherrschaft, Dr. Sattler, erklärte, man hätte sich für den Ausbau des Residenztheaters entschieden, weil die Oper im Prinzregententheater schon ihr Unterkommen hätte. Dergleichen wurde auf die Dringlichkeit des Baues immer wieder hingewiesen.

Schüler weist darauf hin, daß der Bauherr darauf dringen mußte, daß die Gesamtplanung weit-schauend und großzügig wäre.

Nach Ausarbeitung der Projekte durch Hocheder und Gruber entschied man sich (Beschuß von Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer bestätigt) im September 1948 endgültig für das Hochedersche Projekt. Die Vorteile gegenüber dem Gruberschen Entwurf, der rund 11 000 cbm überbauten Raum weniger aufwies, waren nicht klar ersichtlich. Die Entschließung zum Ausbau erfolgte durch die Oberste Baubehörde vom 22. Oktober 1948.

Zuständigkeiten bei der Bauherrschaft und Bauleitung

Die Zuständigkeiten bei der Bauherrschaft und Bauleitung waren nicht geregelt, was in einer Reihe von Sitzungen immer wieder festgestellt worden ist. Hocheder wurde von der Obersten Baubehörde als Bauleiter bestellt und gleichzeitig war er Hochbaureferent für das Kultusministerium.

In gleicher Weise war eine Unklarheit bei der Verteilung der bauherrlichen Aufgaben des Kultusministeriums. Dr. Sattler sieht einen Teil der bauherrlichen Aufgaben verlagert bei der Obersten Baubehörde und bei Staatsintendant Lippl. Der Oberste Rechnungshof kritisiert (U. A. 6/36), daß der Intendant mit der Wahrnehmung der bauherrlichen Vollmachten betraut wird, die ihm tatsächlich mit dem Schreiben vom Kultusministerium vom 23. Januar 1950 übertragen worden sind.

Diese in keiner Weise einwandfrei getroffene Regelung der Zuständigkeiten war für Planung, Kostenanschläge, Überwachung des Baues, Abrechnung usw. die Ursache von einer Reihe von Fehlentscheidungen und Fehlmaßnahmen. Die erste Fehlentscheidung, die personelle Besetzung.

Die personelle Besetzung

Hocheder selbst hätte nach den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen nicht mehr mit einer so ungewöhnlich großen Bauaufgabe betraut werden dürfen. Ministerialrat Geiger sagt darüber aus (U. A. 19/8), der ihn gleichzeitig als einen in jeder Beziehung tüchtigen Baubeamten erklärt. Zweimalige Erkrankung während der Bauzeit (U. A. 4/3). Nach Aussage Dr. Keims hat Staatssekretär Sattler immer wieder erklärt, daß Hocheder allem Anschein nach der Aufgabe nicht mehr gewachsen ist (U. A. 18/5). Nach Aussage des Vertreters des Kultusministeriums würde, wenn der Wunsch herangetragen worden wäre, Hocheder jederzeit von einem Teil seiner Aufgabe als Bauleiter entbunden worden sein. Die Doppelstellung Hocheders als Referent der Obersten Baubehörde und als Bauleiter hätte von der zuständigen Stelle rechtzeitig als nicht angängig erkannt werden müssen.

Die Besetzung des Baubüros erfolgte mit Schreiben vom 22. Oktober 1948, in dem Baurat Tepe zum Vorstand des Baubüros ernannt wurde. Nach Abgang Tepes wurde Baurat Mayer nicht als Baubürovorstand bestätigt und trotz wiederholter Vorstellungen wurde eine Klärung nicht herbeigeführt. Der Regierungsdirektor Syndikus äußert sich, der verantwortliche Bauleiter kann Mayer gewesen sein (U. A. 12/4). Die Eignung der beiden (Tepe und Mayer) an dieser verantwortungsvollen Stelle ist umstritten. Der Untersuchungsausschuß stellt wiederholt fest, daß sie über zu wenig Bau erfahrung verfügten.

Mit die Hauptursache des Versagens des Baubüros war die zu geringe Besetzung mit Hilfskräften. Es konnte der Entwurfsbearbeitung, der technischen Überwachung, der Vergabe und Abrechnung nicht mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen werden. Auch auf wiederholte Anträge auf Verstärkung des Personals (U. A. 13/4), mit der auch

Hocheder einverstanden war, wurde eine solche nicht vorgenommen.

Nach der Entschließung des Kultusministeriums vom 21. Dezember 1948 sollten ab 1. Mai 1949 nur mehr drei Kräfte zur Verfügung stehen (U. A. 13/5). Der Vertreter des Kultusministeriums beruft sich auf eine Besprechung mit Ministerialrat Dr. Barbarino, von der Oberregierungsrat Stelzel eine Aktennotiz niedergelegt hat. Es geht aus dieser hervor, daß wegen Nichtzustimmung der beantragten Mittelbewilligung auch von der Errichtung eines eigenen Baubüros abgesehen werden soll. Ministerialrat Pöverlein wird über die Möglichkeit der Personaleinsparung befragt (U. A. 13/23) und er erklärt, das Baubüro Residenztheater solle nicht so groß sein. Im Hinblick auf die Besprechung mit dem dortigen Sachbearbeiter besteht Einverständnis, daß so verfahren wird, sagt Oberregierungsrat Stelzel aus. Sachbearbeiter sei Hocheder gewesen (U. A. 13/24).

Auf den Widerspruch wird hingewiesen, daß Hocheder einmal die Vergrößerung des Baubüros wünscht, dann aber wiederum sein Einverständnis zum Abbau erklärt. Die Berichterstatter bringen den nicht mehr abzustreitenden Nachweis, daß schon bei einem Projekt mit 5 Millionen nach dem damaligen Kostenanschlag zahlenmäßig das Personal unzureichend gewesen ist. Man wäre weder im Kultusministerium noch in der Obersten Baubehörde von der Erwägung ausgegangen, daß von solchen Großbauten her Erfahrungsgrundsätze feststehen würden, nach denen unschwer die Personalbesetzung eines solchen Baubüros vorgenommen werden könnte. Ja, es ging so weit, daß das Baubüro gezwungen war, Studenten für Bauaufnahme und Planbearbeitung einzustellen, die über die Bau firma Widmann verrechnet werden mußten.

Unverständlicherweise ist auch das Kultusministerium nicht davon abzubringen gewesen, anstatt 5% Bauleitungskosten nur 3% zuzugestehen (U. A. 23/54). Als örtlicher Bauleiter, der für Aufnahmen und Kostenanschläge verantwortlich war, wurde Regierungsbaumeister Wirth bestellt. Der U.-Ausschuß stellt fest, daß auch diese Hilfskraft den gestellten Aufgaben nicht gewachsen war, obwohl ihn Hocheder als einen tüchtigen Bau fachmann lobte und obwohl ORR. Reinhard ihn für den besten Bauleiter von Oberbayern hielt. Der Vertreter der Obersten Baubehörde, Ministerialdirigent Dr. Böhm war anderer Ansicht und erklärte: „Jeder, der Wirth nur 5 Minuten sprechen hört, erkennt dessen Schwächen“ (U. A. 14/15). Über die übrigen Hilfskräfte liegen Beurteilungen nicht vor. Min. Rat Geiger als Personalreferent glaubte aber trotzdem feststellen zu dürfen: „Tatsache ist, daß das Baubüro zu meiner Zeit mit den vorhandenen Leuten richtig funktioniert hat und zwar zunächst einmal in der Entwurfsbearbeitung“ (U. A. 19/17). Wenige Minuten später, vom Vorsitzenden gefragt: „Sie haben sich nicht darum gekümmert, welche Leute im Baubüro waren?“, antwortete Min. Rat Geiger: „Das ist nicht Aufgabe des Personalreferenten!“ (U. A. 19/22). Min. Rat Geiger läßt zu Protokoll geben, daß er sich gegen jeden Vorwurf entschieden wehre und daß ihm nicht bewiesen worden ist, daß er irgendeinen Fehler gemacht habe (U. A. 19/39).

Der U.-Ausschuß stellt aber die Fehlbesetzung des Baubüros, das Nichtfunktionieren desselben und die mangelnde Aufsicht über dieses mehrmals fest. Unter anderem wurde den Herren der Bauleitung vorgehalten und auch dem Kultusministerium, das verantwortlich für die Einsparung an Personal war, daß man verabsäumt habe, in der Bauleitung ein eignes statisches Büro aufzumachen, das, mit 1 Ingenieur und 1 Hilfskraft besetzt, in 2 Jahren 30 000 DM, aber nicht 120 000 DM gekostet hätte, die durch die Doppelbearbeitung der Firma Widmann und des Statikbüros Gerhart sich ergeben hatten. Dabei wird noch vollkommen außer acht gelassen, daß ein eigenes statisches Büro wirtschaftlicher gearbeitet hätte, als eine Bauunternehmung zu tun sich vornehmen muß. Es wird vom Zeugen Gerhart zugestanden, daß die Bauleitung auch einen Statiker hätte beauftragen können (U. A. 12/13).

Baurat Tepe erklärt: „Das Kultusministerium mußte wissen, daß wir mit dem Personal, das uns bis Mai zugebilligt wurde, nicht auskommen können.“ (U. A. 13/20).

Die Einstellung eines Pg. wird nicht gestattet (U. A. 14/25).

Prof. Linnebach spricht sich deutlich und ausführlich über den Wert des Baubüros aus. „Der ganze Bau hat darunter gelitten, daß die Bauleitung am Ort durch die Verhältnisse einfach überrumpelt wurde. Warum? Weil das Baubüro erstens am Platz keinen richtigen Bauführer hatte. Alle, die am Bau waren, waren jedenfalls keine vom Theaterbau, es waren zum großen Teil nicht einmal im Bau erfahrene Menschen.“ Er sagt weiter: „Auf die Bauführer aber kommt es bei einem Bau in der Hauptsache an, auf die Bauführer am Ort, die aufpassen, daß alles ineinandergreift. Das hat — sagt Linnebach im Gegensatz zu Geiger — bei uns schlecht funktioniert“ (U. A. 15/20).

Unverständlich blieb auch dem U.-Ausschuß, daß für den bühnentechnischen Teil nicht Baurat Rall, als der eigentliche technische Direktor der Staatstheater, als Entwurfsbearbeiter und Bauleiter bestellt worden ist. Prof. Linnebach hätte als Berater und Sachverständiger hinzugezogen werden können. Es wäre aber falsch gewesen, diesem die Doppelaufgabe zu übertragen und ihn durch die Ausschaltung Ralls einer fachmännischen Kontrolle zu entziehen.

Unzureichende Besetzung des Baubüros, teilweise Besetzung mit vollkommen ungeeigneten Kräften, Nichteingreifen des Personalreferenten, Einsparung am falschen Platze, führen, wie wiederholt der U.-Ausschuß feststellt, zum Versagen des ganzen Apparates Bauherr und Bauleitung, der nur bei sorgfältiger Auswahl, Zusammensetzung und sich gegenseitigem Abstimmen ein erfolgreiches Arbeiten hätte erwarten lassen.

Der Fertigstellungstermin

Was vor Eintritt in die Planung feststand, war der Termin. Die Fertigstellung des Residenztheater-Baues war für 15. Dezember 1949 festgelegt. Damit also ein Jahr Bauzeit. Bauleiter und Baubüro und auch Bauherrschaft reden sich immer wieder auf diesen Termin hinaus, der eingehalten wer-

den mußte. Es gelingt dem U.-Ausschuß nicht, festzustellen, wer diesen Termin gefordert hat, es muß eine Abmachung zwischen Staatsintendant Lippl und Dr. Sattler gewesen sein. Der U.-Ausschuß hat in diesem kurzgestellten Termin eine Hauptursache der aufgetretenen Unregelmäßigkeiten bei Bauleitung, Planung, Aufnahme, Abrechnung usw. gesehen.

Hocheder schreibt in seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen des U.-Ausschusses auf Seite 6: „Die unbedingte Einhaltung des Fertigstellungstermins war aber stets oberstes Gebot.“ Dr. Sattler verweist des öfteren auf den Termin (U. A. 31/30); „die ganze Sache war eilig, man hätte nicht gut noch ein Jahr projektieren können, wir mußten für den Brunnenhof nach der Währungsreform rasch Ersatz schaffen.“

In ähnlicher Weise äußerten sich Tepe und Mayer; erst später erfährt der U.-Ausschuß, daß schon mit einem Schreiben vom 21. Dezember 1948 des KM. dieser Termin aufgehoben worden ist. Im Juli 1950 erst wird der 15. Oktober 1950 als Fertigstellungstermin angegeben (U. A. 23/76). Es war nicht zu eruieren, ob bis zum Juli 1950 Termine genannt worden sind.

Im U.-Ausschuß wird erklärt, daß die Bauleitung sich niemals bei dieser schwierigen Aufgabe von einem Termin hätte drängen lassen dürfen. Es wäre auch gleichgültig gewesen, ob das Theater im Januar 1951 oder ein Jahr später eröffnet worden wäre. Die von Dr. Sattler angegebene Verteuerung (U. A. 2/52) mit einer halben Million DM, die bei einer Terminverschiebung eingetreten wäre, wird gleichfalls bestritten und wäre, wie der Vorsitzende meint, nachzukalkulieren. Dabei müssen insbesondere die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden, die durch die Forcierung in dem letzten Vierteljahr der Bauzeit entstanden sind. Hocheder wird darauf verwiesen, daß man bei einer sauberen Projektierung sich niemals an einen Termin hätte binden dürfen. Auch Intendant Schüler zieht zum Vergleich mittelalterliche Großbauten an, die nicht geplant, sondern entwickelt wurden, bei denen es eine Frist zur Fertigstellung nicht gab. Dieses Wort „Entwicklung“ des Baues ist auch als Entschuldigung für die nicht ordnungsgemäße Planung angewendet worden. Es steht auch fest, daß der Plan nicht hat entwickelt werden müssen, er war nicht von der Einmaligkeit, von der Hocheder gesprochen hat, was Prof. Linnebach gleichfalls bestätigt hatte.

Die eigentliche Planung und die Kostenanschläge

Die Planung wurde von Anfang an überstürzt, weil Pläne für die maschinelle Einrichtung noch gar nicht vorlagen. Überstürzt auch, weil weder Bodenuntersuchungen, noch Mauerwerkprüfungen vor Baubeginn vorgenommen worden sind. Die Leistungsverzeichnisse wurden an Hand von Plänen 1 : 100 erstellt. Das Baubüro mußte sich die Pläne teilweise von der ausführenden Firma fertigen lassen (U. A. 11/9). Für die Ausführung standen zu wenig 50er Pläne zur Verfügung (U. A. 11/10).

Das Entwurfsbüro hielt mit den Bauarbeiten nicht Schritt. So kam es, daß auch schon bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Kosten-

anschlage unzureichende Unterlagen fur den spateren Bau und die Abrechnung geschaffen wurden. Die Leistungsverzeichnisse sind von den Berichterstatlern als durftig und in jeder Beziehung als durchaus ungenugend angesehen worden. Die Ansicht der Berichterstatler wurde bestatigt von einem Bauunternehmer (U.A. 12/50). An einzelnen Positionen wurde die Unmoglichkeit des Leistungsbeschriebes nachgewiesen. Es ist dem U.-Ausschu bis zum Abschlu der Sitzungen nicht moglich gewesen zu klaren, warum der Bauleitung die Unrichtigkeit der Massenermittlung auf Grund der geringen Kosten-summe des Leistungsverzeichnisses vom Februar 1949 nicht aufgefallen ist. Man hat der Baufirma Widmann den Auftrag fur 586 000 DM ubergeben und die Endabrechnung weist nach Prufung und Abhilfeverfahren eine Summe von 3 175 000 DM aus. Dabei wurden nach dem Hauptleistungsverzeichnis fur die dort angefallenen Positionen nur 812 446 DM bezahlt. Die Nachtragsangebote erbrachten eine Summe von 1 117 000 DM, Regiearbeiten 856 000 DM und nach den Selbstkostenerstattungsvertragen 477 000 DM. Diese Zahlen allein haben dem U.-Ausschu den Beweis erbracht, da der Vergabe der ersten Bauarbeiten eine nicht mehr vertretbare Vorplanung vorausgegangen ist.

Die Berichterstatler haben schon in der 6. Sitzung ausfuhrlich mit vielen Einzelheiten zur Planung Stellung genommen. Der Bauleitung und dem Bauburo wurde Gelegenheit gegeben, eine Erwiderung auf die in diesen Berichten gegen sie erfolgten Angriffe an den U.-Ausschu einzureichen.

In gleich unverantwortlicher Weise wurden die Kostenanschlage aufgestellt. Bei der ersten Kostenschatzung wurde eine Summe von 3 Millionen DM genannt (U.A. 12/91). Der Grubersche Kostenanschlag schliet mit 5 Millionen DM ab. Auch diese Summen waren mit dem chm-Preis fur den umbauten Raum als zu tief angesetzt. Es ware unschwer gewesen, Vergleiche zu anderen Theaterbauten, die vor dem Kriege erstellt worden sind, mit den entsprechenden Indexziffern zu ziehen.

Der dritte Kostenanschlag wurde ungefahr zur gleichen Zeit mit dem im Februar 1949 herausgegebenen Leistungsverzeichnis von Architekt Clemencau erstellt, mit der Abschlusumme von 5,1 Mill. Aus den Vernehmungen der Zeugen war zu schließen, da Hocheder selbst groten Wert darauf legte, den 5 Mill.-Betrag nicht zu uberschreiten, was bei dem vierten Kostenanschlag, der am 18. August 1950 vorgelegt wurde, offen ausgesprochen worden ist (U.A. 11/7 und 11/17). Man hat somit nachgewiesenermaen mit falschen Zahlen operiert, weil nicht anzunehmen ist, da diese niedere Kalkulation als solche nicht erkannt worden ware.

Die grote Unterlassung erblickte der U.-Ausschu darin, da nach Beginn der Bauarbeiten, also im Fruhjahr 1949 bis August 1950, keine uberprufung des Kostenanschlages III erfolgt ist und kein neuer erarbeitet wurde.

„Es war kein normales Bauschaffen“ sagt Linnebach (U.A. 15/20). „Ich habe jetzt in Frankfurt das Gegenbeispiel erlebt, da man Kostenanschlage aufstellt, sich die Kostenanschlage bewilligen last und

erst dann baut, wenn man das Geld bewilligt bekommen hat.“

Der Kostenanschlag IV durfte uber 5,6 Millionen DM nicht hinauskommen; er war wiederum nicht auf einer positiven Grundlage der Abrechnungen nach den aufgenommenen Massen erstellt, was schon die uberprufung des Auftrages der Baufirma Widmann ergab. Fur die Gesamtarbeiten der Firma bis Abschlu der Bauzeit war eine Summe von 1 542 000 DM eingesetzt, die am 18. August 1950 durch die getatigten Auszahlungen schon uberschritten war und die, wie schon erwahnt, bis zur Endabrechnung sich auf 3 175 000 DM erhohet hat.

Ahnlich war auch die Steigerung bei dem buhnentechnischen Teil, fur den Linnebach verantwortlicher Bauleiter war. 1 Mill. DM war die Kostenanschlags-summe zu Baubeginn, abgerechnet wurden 1 676 000 DM.

Der Vertreter des Obersten Rechnungshofes, Min.Rat Oxle, sagte in U.A. 6/38: „Die Kostenanschlage waren nicht ordnungsgema aufgestellt und haben die bestehenden Verhaltnisse nicht entsprechend berucksichtigt.“

Ein weiterer Mangel in der Planung und in der Vergabe waren ungenuende Vertragsbestimmungen. Man hat lediglich, wie das allgemein ublich ist, die allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde gelegt und hat es nicht fur notwendig befunden, da die Schwierigkeiten der Erstellung eines Bauwerks in einem Ruinenbau durch vertragliche Sicherung bei der Abrechnung des Baues beseitigt wurden.

II. Die Ausfuhrung der Bauarbeiten

Die Nichteinhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Durch Baubeginn vor beendigter Planung, vor Untersuchung von Bodenverhaltnissen und Altmauerwerk, haben sich unvermeidbare Schwierigkeiten ergeben und muten die Leistungsverzeichnisse durch Nachtragspositionen erganzt werden, d.h. nachtragliche Vereinbarungen getroffen werden, die naturlicherweise hohere Preise verursachen, als vom Unternehmer bei ordnungsgemaer Submission eingesetzt worden waren (U.A. 15/13). Die Unterbrechungen des Baues im Jahre 1949 waren wohl fur die Planung dann dienlich gewesen, wenn der Fertigstellungstermin um die unbedingt notwendige Zeitspanne verschoben worden ware. Die Unterbrechungen waren mit nicht rechtzeitiger Betriebsmittelbereitstellung begrundet.

Von Baubeginn an wurde nun unterlassen, da auch die nach § 43 RWB vorgeschriebenen uber-sichten vorschriftsmaig gefuhrt worden waren. Durch die Auerachtlassung der Vorschriften sind Kostenanschlage so illusorisch geworden und dadurch war auch die spate Entdeckung der uberschreitung der zugewiesenen Haushaltsmittel erklarlich (U.A. 6/38).

Die Beamten der Bauleitung, denen die rechnerische uberprufung der Bauausgaben oblag, haben sich darauf berufen, da beim Bauburo Residenztheater wie bei der gesamten Bayer. Staatsbauverwaltung nur Bauausgabebucher gema den gegeb-

nen Weisungen geführt worden sind. Die nach den vorgeschriebenen Richtlinien ausgefüllten Bauausgabebücher seien ohne Beanstandung von den Rechnungsprüfungsstellen wieder zurückgekommen. Das Baubüro Residenztheater wäre nicht befugt gewesen, die bei der Obersten Baubehörde eingeführten Maßnahmen von sich aus zu ändern (U.A. 12/35). Nach § 43 der RWB ist am 15. Oktober, 15. Januar und sodann bis zum Schluß des Rechnungsjahres zum 15. eines jeden Monats eine Übersicht über die verfügbaren Ausgabemittel nach Muster 12 der RWB vorzulegen, die die Summe der Haushaltsüberwachungsliste jeweils nach dem Stande vom letzten Tage des abgelaufenen Monats enthält. Haushaltsüberwachungslisten wurden gemäß § 42 RWB nicht geführt, so daß die Summen über die verfügbaren Ausgabemittel nicht angegeben werden konnten. Über die Nichtausfüllung des Formblattes M 12, Spalte 6, wird in den Sitzungen 12, 13, 18. ausführlich debattiert und insbesondere über den Begriff der verausgabten und verfügbaren Mittel.

Min.Rat Salicos verweist als Haushaltsreferent der Obersten Baubehörde darauf, daß die Führung von Haushaltsüberwachungslisten nirgends verlangt gewesen sei (U.A. 12/87). Der U.-Ausschuß ist jedoch der Ansicht, ebenso wie der Oberste Rechnungshof, daß durch Einreichung der vorgeschriebenen Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel ein rechtzeitiges Eingreifen veranlaßt worden wäre (U.A. 6/39). Man ist keineswegs davon überzeugt, daß die Bauausgabebücher und die geführte Firmen-Kartei das verlangte Muster 12 ersetzt habe. Auch Mayer gibt in U.A. 14/3 es zu, während Tepe noch immer der Meinung war, er hätte eine eingehende Überwachung durchführen können. Unglücklicherweise hätte auch Wirth die Überprüfung falsch gemacht (U.A. 14/5).

Die Überwachung

Nun kommt die Überwachung:

Der U.-Ausschuß bezweifelt nach den vorgenommenen Überprüfungen den Anfall der Massen wie sie abgerechnet worden sind. Das bezieht sich insbesondere auf die Abrechnung mit der Firma Widmann. Probeaufnahmen, die vom Baubüro vorgenommen worden sind, konnten die Widersprüche, die sich bei Vergleich der Abrechnung der angefallenen Massen mit den im ersten Leistungsverzeichnis aufgeführten ergeben, nicht klären. Die nach der Abrechnung eingeleiteten Abhilfeverfahren führten noch zu dem Ergebnis, daß die Abrechnungssumme um rund 100 000 DM gekürzt worden ist.

Weitere Überprüfungen sind dem Baubüro und dem Obersten Rechnungshof in Vorschlag gebracht worden.

Die Überwachung durch Mayer unterblieb (U.A. 14/5) und ihm war auch nicht bekannt, ob er bei Rechnungsanweisung z. B. die Firma Widmann zu kontrollieren hat, daß sie im Rahmen des Kostenanschlages bleibt (U.A. 14/9). Auch in der Obersten Baubehörde und im Kultusministerium wurde eine Überprüfung nicht vorgenommen. Der Referent des Kultusministeriums, Oberregierungsrat Stelzel, stellt in U.A. 23/68 die Frage, ob der Sachreferent des

Kultusministeriums diese Listen in der Obersten Baubehörde hätte prüfen oder an den Haushaltsreferenten hätte geben müssen.

Es erweist sich auch, daß das Kultusministerium 1950 bestimmte Listen nicht bekommen hat (U.A. 23/70). Dr. Keim gibt eine formelle Unterlassung des Haushaltsreferenten zu (U.A. 23/77), ebenso Oberregierungsrat Stelzel. Es wird vermutet, daß die Listen nicht richtig sein konnten. Das Kultusministerium sei überhaupt falsch informiert worden (U.A. 23/79). Der Oberste Rechnungshof hat schon in der 6. U.-Ausschußsitzung darauf hingewiesen, daß die Dienstaufsichtspflicht, die den beteiligten Staatsministern, nämlich dem bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus als den verantwortlichen Bauherrn, dem bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde — als der Obersten Bauausführungsbehörde und dem bayer. Staatsministerium der Finanzen als der Obersten Haushaltsinstanz oblag, nicht genügend wahrgenommen worden ist. Dies ist auch die Auffassung des U.-Ausschusses. Im Laufe der Vernehmungen wurde festgestellt, daß bei der Einplanung der Mittel für den Residenztheaterbau die Einhaltung der Vorschriften des § 14 RHO vom Finanzministerium nicht erreicht werden konnte. Ein Verschulden des Haushaltsreferenten Min.Rat Dr. Barbarino sieht der U.-Ausschuß nicht als gegeben an. (U.A. 28/39). Auch von Oberregierungsrat Stelzel, dem Haushaltsreferenten des Kultusministeriums, verbleibt nach der eingehenden Vernehmung (U.A. 23/63 bis 96) der Eindruck, daß er den haushaltsrechtlichen Aufgaben nachgekommen ist, wenn auch er einige Versäumnisse und Unterlassungen zugestehen mußte.

Es ist nur die obertechnische Prüfung bei der Regierung von Oberbayern erfolgt und diese ist erst vorgenommen worden in der Zeit der Fertigstellung des Baues.

Die obersttechnische Prüfung oblag dem Referenten der Obersten Baubehörde. Min.Rat Berndt (U.A. 18/38). Wiederum zeigt sich, daß die Zuständigkeiten in der Bauleitung der Obersten Baubehörde und im Kultusministerium nicht geklärt waren. Nachdem Hocheder Bauleiter am Residenztheater war, mußte Berndt die Funktionen übernehmen, die Hocheder als Referent für Hochbauten des Kultusministeriums hatte. Berndt aber erklärt noch in U.A. 18/39, daß, soweit er sich erinnere, die obersttechnische Prüfung von Kostenanschlägen wäre von Hocheder unmittelbar dem Kultusministerium vorzulegen gewesen. Er selbst hätte sie vom Bauherrn nicht erhalten. Berndt, darauf verwiesen, daß der umgekehrte Weg hätte eingeschlagen werden müssen, erklärt, daß der Kostenvoranschlag ihm automatisch hätte vorgelegt werden müssen. (U.A. 18/40).

Abschließend vermerkt der Vorsitzende, daß Berndt seine Verpflichtung der obertechnischen Prüfung nicht wahrgenommen hat. Auch das Nichtfunktionieren der Organisation in dieser Frage gehe zu seinen Lasten (U.A. 18/46).

Es wird weiterhin festgestellt (U.A. 22/23), daß der Haushaltsausschuß des Landtages von der Nichtvorlage der ober- und obersttechnischen Prüfung Kenntnis hatte und daß damit der Ausschuß und der

Landtag die Verantwortung übernommen habe. Bei Verweigerung der Genehmigung der Mittel wäre es zu einem halbjährigen Stillstand des Baues gekommen. Durch die vorzeitige Bewilligung der Gelder sei aber keinesfalls damit eine Befreiung von der ober- und obersttechnischen Prüfung erteilt worden. Fest stand, daß aber außerdem dem Landtag mit den Kostenanschlägen falsche Zahlen vorgelegt worden sind, und daß nichts unternommen worden ist nach § 14 der RHO., die Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen wenigstens sobald wie möglich nachzureichen. Von dieser Unterlassung kann weder Bauleiter, Oberste Baubehörde noch Kultusministerium freigesprochen werden.

Das gleiche gilt für die unmittelbare Bauüberwachung an der Baustelle, die wohl von den Referenten des Kultusministeriums und der Obersten Baubehörde besucht worden ist. Im U.-Ausschuß wird erklärt, daß Fachleute aus dem Umfang der Bauarbeiten an Ort und Stelle den in den Kostenanschlägen unzureichend eingesetzten Baukostenbetrag als zu nieder hätten erkennen müssen. Man hat sich aber darauf beschränkt zu fragen: Kommt ihr mit den zugewiesenen Geldern aus? (U.A. 16/30 und 17/19).

Die Frage der Aufwendigkeit

Eine Frage ist des öfteren im U.-Ausschuß gestellt und behandelt worden, die Frage, ob das neue Haus als Schauspielhaus zu aufwendig gebaut worden ist. Intendant Schüler hat gleichfalls zu dieser Frage Stellung genommen. Nach seiner Meinung war dem Münchner Staatsschauspiel die einmalige Chance gegeben, auf dem Gebiet des Theaterbaues etwas wirklich Neues zu stellen. Es hätte sich die Möglichkeit ergeben, auf umfangreiche maschinelle Anlagen zu verzichten und man hätte einen eventuellen Einbau zu mindestens einer späteren Zeit vorbehalten können. Man hätte wohl auf eine gewisse Weiträumigkeit bei einem modernen Theater Rücksicht nehmen müssen, doch wäre zu bedenken, daß es nicht möglich ist, auf dem Platz, auf dem ein altes Theater für 600 Personen stand, ein modernes für 1000 mit seinem auch sonst größeren Raumbedarf zu erstellen.

Aus dem Gutachten ist weiter zu lesen, daß, gemessen an den Kosten, die ebenso hoch wie beim Wiederaufbau des großen Opernhauses in Frankfurt gewesen seien, ein wirklich dem Geist unserer Zeit entsprechendes Schauspielhaus nicht geschaffen worden wäre. Damit ist wohl eindeutig eine zu große Aufwendigkeit festgestellt.

Der U.-Ausschuß hat nach Besichtigung des Residenztheaters nicht den Eindruck gewonnen, daß ein übermäßiger Aufwand in der Ausstattung der nicht zur Bühne gehörigen Räume betrieben worden sei. Es bezog sich diese Feststellung nur auf die Innenausstattung des Zuschauerraumes, der Nebenräume, Büros und Garderoben. Technische Neuerungen sind nach Aussage des Zeugen Linnebach im allgemeinen nicht bei der Planung aufgenommen worden, lediglich die Lamellenportallösung, die Hocheder gefordert hat, und mit der er eine Raumbühne schaffen wollte. Die heutige Lösung, nach

Linnebachs Vorschlag verkleinert, hätte noch immer eine anspruchsvolle Mechanik verlangt. Trotzdem ist nach Ansicht Schülers die Lösung eine problematische geblieben. Die maschinelle Einrichtung wurde vom Zeugen Baurat Rall, in einzelnen Dingen als zu großzügig kritisiert. Linnebach stützt sich in seiner Verteidigung auf die nachdrücklichen Forderungen, die von Intendant Lippl gestellt worden sind. Auch von dem Mitberichterstatter wurden Einwände gegen eine da und dort zu großzügige maschinelle Einrichtung vorgebracht. Man hätte auf manches verzichten können.

Die Überteuerung der maschinellen Einrichtung ist insbesondere bei der Starkstromanlage, der Schwachstromanlage zutage getreten und gegenüber den Kostenanschlägen fast nicht vertretbar. Sie betrug eine Erhöhung der Kosten von 384 000 auf 671 000 DM und von 150 000 auf 370 000 DM. Die Be- und Entwässerung, die teilweise mit der maschinellen Einrichtung zu verrechnen war, stieg gleichfalls auf 534 934 DM. Linnebach, dem bei der Eröffnung dieser Zahlen diese erschreckend hoch erschienen, wurde vom U.-Ausschuß dafür verantwortlich gemacht, daß er seinen vertraglichen Bauleiterpflichten nicht nachgekommen ist (U.A. 15). Gegen Linnebach sollte, wie in der Plenumssitzung am 15. Mai 1952 bekanntgegeben wurde, ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Vom Staatsministerium des Innern wurde unterm 10. Dezember 1952 mitgeteilt, daß auch durch ein gerichtliches Verfahren wegen teilweiser Nichterfüllung der Vertragsleistungen eine günstigere Regelung nicht erzielt werden kann. Auf die Frage, ob noch auf die Durchführung eines Gerichtsverfahrens bestanden wird, teilt der Vorsitzende des U.-Ausschusses dem Staatsministerium des Innern mit, die geforderte Zivilklage ist bis zum Vorliegen des Berichtes des U.-Ausschusses zurückzustellen (U.A. 36). In der 37. Sitzung wird nochmal ein Antrag auf beschleunigte Durchführung des Landtagsbeschlusses angenommen.

Die bauherrliche Aufsichtspflicht

Einen breiten Raum in den Beratungen des U.-Ausschusses hat die Frage der bauherrlichen Aufsichtspflicht eingenommen. Die Aufteilung der bauherrlichen Eigenschaften auf Staatssekretär Dr. Sattler, Intendant Lippl und Oberste Baubehörde wird als eine unglückliche Maßnahme angesehen. Intendant Lippl wurde als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn bezeichnet, es wurden ihm am 23. Januar 1950 bauherrliche Rechte übertragen, er selbst aber hat sich nur als der Motor, als fachtechnischer Berater, aufgestellt zur Koordinierung und Beschleunigung, angesehen (U.A. 17/31).

Min.Rat Öxle, Oberster Rechnungshof, nimmt in U.A. 15/48 Intendant Lippl in Schutz, der zwei Stellungen innegehabt habe. Er wäre als Fachmann und nicht als Bauherr tätig gewesen. Als Sachverständiger hätte er aber den Bauherrn zu informieren, sobald sich Überschreitungen ergeben. Dr. Keim erklärt das Schreiben vom 23. Januar 1950 sogar als ungültig, wenn es im Widerspruch zur RHO. oder anderer gesetzlicher Vorschriften stehen würde.

(U.A. 15/50). Auch Sattler glaubt als Beauftragter des Kultusministeriums nicht für alle bauherrlichen Verpflichtungen verantwortlich zu sein. Der Oberste Rechnungshof hatte mit Schreiben vom 26. November 1951 zu dem vom Untersuchungsausschuß mit Beschluß vom 30. Oktober 1951 gestellten Fragen Stellung genommen und die bauherrlichen Aufgaben für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genauestens umrissen. Der Ausschuß kommt zu der Ansicht, daß die vorgelegten Vorschriften ausreichend wären, wiewohl im Fall Residenztheater wegen des Fehlens eines Baufachmannes — denn Hocheder war als Bauleiter delegiert — die technische Überwachung nicht möglich gewesen sei. Dr. Sattler übernimmt in U.A. 17/44 die bauherrliche Verantwortung, soweit sie sich nicht auf haushaltsrechtliche Fragen erstreckt, was eine Angelegenheit des Haushaltsreferenten wäre. Trotzdem erfolgt eine endgültige Klärung dieses komplizierten Fragenkomplexes nicht, und erst in der 28. Sitzung (Seite 39) wird nochmals hiezu Stellung genommen und der Ausschuß verneint gegen 2 Stimmen die Frage, ob das Kultusministerium seine bauherrlichen Pflichten erfüllt habe. Auch die Vernehmung des damaligen Kultusministers, Dr. Dr. Alois Hundhammer, und des Ministerpräsidenten, Dr. Hans Ehard, ergab, daß ein fehlerhaftes Verhalten des Kultusministeriums zugegeben wurde. Es gelang aber nicht, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit einzelner Personen festzulegen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Ausschusses

Gegen die als schuldig befundenen Beamten waren nach Beschluß des Bayer. Landtags (90. Sitzung, 5. Juni 1952) Disziplinarverfahren einzuleiten und gegen die Angestellten auf zivilrechtlichem Wege vorzugehen. Der Beschluß wurde nur zum Teil durchgeführt. Der U.-Ausschuß hat in seiner 56. Sitzung der Staatsregierung empfohlen, Berufung gegen das Urteil der Dienststrafkammer in Sachen Dienststrafverfahren gegen den Ministerialrat a. D. Emil Berndt einzulegen.

In der 41., 44. und 46. Sitzung wurde vom U.-Ausschuß der ganze Sachverhalt rechtlich zu überprüfen versucht.

Folgende Fragen sind eingehend durchbesprochen worden:

1. Ist dem Bayerischen Staat durch das Verhalten der vom U.-Ausschuß als schuldig befundenen Personen ein Schaden entstanden?
2. Ist eine zivilrechtliche Haftung der als verantwortlich bezeichneten Personen vom Bayerischen Staat auf gerichtlichem Wege zu betreiben?
3. Ist die Bayer. Dienststrafordnung in Bezug auf die disziplinäre Verfolgbarkeit von Ruhestandsbeamten der ehemaligen Reichs- und jetzigen Bundesdienststrafordnung anzupassen, so daß keine Pensionierung einen Beamten vor disziplinärer Verfolgung schützen kann?
4. Ist die Bayer. Verfassung dahin zu ergänzen, daß auf Beschluß des Landtages Regierungsmitglieder im Falle schuldhaften Verhaltens zivilrechtlich in Anspruch genommen werden können?

Der U.-Ausschuß beschließt in der 61. Sitzung von Anträgen oder Empfehlungen dieser Art an den Landtag abzusehen, da nach der Geschäftsordnung des Bayer. Landtags ein Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit hat, Anträge zu stellen. Es wird Sache der Fraktionen oder der Abgeordneten sein, einen entsprechenden Antrag einzubringen. Der Innenminister hat auf Beschluß des Ministerrates bestehende Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die beim Bau des Residenztheaters nicht beachtet worden sind, erneut und eindringlich zur strikten Befolgung in Erinnerung gerufen. Der U.-Ausschuß erwartet, daß die Staatsregierung in ähnlicher Weise die Folgerungen aus dem Gesamtergebnis der Untersuchungen des Ausschusses zieht und eine Stellungnahme zu den oben gestellten Fragen in einer angemessenen Frist dem Landtag vorlegt.

München, den 7. September 1954

Bungartz,
Vorsitzender des U.A.